LANDKREIS NORDHAUSEN
DER LANDRAT

EINGEGANGEN
04. AUG. 2022

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

AfD-Fraktion Kreistag Nordhausen
Herrn Jörg Prophet
Vor dem Hagentor 3
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 30.05.2022

Unser Aktenzeichen/
Kassenzeichen:
(bitte stets angeben)

Auskunft erteilt: Frau Morgenstern
Fach-/Stabsbereich: 10 Büro des Landrates und Zentrale Dienste
Dienstgebäude: Grimmelallee 23, Haus 2
Zimmer: 224
Telefon: 03631 911-1114
Telefax: 03631 911-1100
E-Mail: Kreistag@lrandh.thueringen.de
(nur für Schreiben ohne elektronische Signatur)

Datum: 14.07.2022

Beantwortung Anfrage – Renteneintritt von Flüchtlingen

Sehr geehrter Herr Prophet,

zu Ihrer o.g. Anfrage können wir Ihnen mitteilen:

Mit dem Eintritt in das Rentenalter ändert sich bei Geflüchteten mit Anerkannten-Status, dass bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung nicht mehr das Jobcenter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), sondern der Landkreis/Fachbereich Soziales nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuständig wird. Es ist dann das Vierte Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, § 41 ff.) anzuwenden. Leistungen nach dem Vierten Kapitel werden vollständig aus Mitteln des Bundes erstattet.
Geflüchtete mit Anerkennungsstatus, die ihren Altersrentenanspruch nach ausländischem Recht bereits umgesetzt haben, bevor sie die deutsche Regelaltersgrenze erreicht haben, sind hinsichtlich der existenzsichernden Leistungen ebenfalls dem SGB XII zuzuordnen, allerdings dem Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt, § 27 ff.). Auch diese Personen können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen und unter Anrechnung etwaigen Renteneinkommens Leistungen vom Landkreis/Fachbereich Soziales erhalten. Dies betrifft die bedürftigen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis, die eine ausländische Altersrente bereits bezogen haben oder laufend beziehen.
Rentner, die als Geflüchtete ohne Anerkennungsstatus dem Grunde nach asylbewerberleistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Die vorgenannten Regelungen betreffen die betrachtete Personengruppe ohne Unterschied in Bezug auf die Herkunftsländer.

Freundliche Grüße

Jendricke
Landrat